



## BEKANNTMACHUNG

### **gem. § 5 (2) UVPG\* über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Nr. 1.2.2.2, 8.4.2.2, 9.1.1.3 UVPG\* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

<b>Vorhaben:</b>	Änderung einer Biogasanlage
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BImSchG*
<b>Vorhabenstandort:</b>	Friesoythe – Ellerbrock, Friesoyther Straße 19
<b>Antragsteller:</b>	Josef und Clemens Ortmann
<b>Az.:</b>	4079/2024
<b>federführendes Amt:</b>	Bauamt (Amt 60.0)

Das geplante Vorhaben umfasst die Erhöhung der Gasproduktionsmenge und die Inputänderung. Die geplante Inputänderung umfasst im Wesentlichen eine Reduzierung von Maissilage und Getreide, eine Erhöhung von CCM und Mastbullenmist, keine Änderung von Hähnchenmist sowie zusätzlich Körnermais. Baumaßnahmen sind mit dem Vorhaben am Standort der Biogasanlage nicht verbunden. Die Emissionen der Anlage werden nicht wesentlich verändert.

#### **Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht**

Mit Ausnahme des Schutzkriterium 2.3.9 (Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegte Umweltqualitätsnorm bereits überschritten ist: hier WRRL hinsichtlich Nitrats und chemischen Gesamtzustandes des Grundwassers) sind keine Schutzkriterien der Ziffer 2.3 betroffen. In der 2. Stufe der Vorprüfung ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, die die Empfindlichkeit des Gebietes Nr. 2.3.9 oder die Schutzziele dieses Gebiets betreffen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser ergeben sich im Wesentlichen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie den Gärresten einschließlich verunreinigtem Oberflächenwasser von befestigten Flächen etc. Durch Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers vermieden werden. Vermeidungsmaßnahmen sind im Wesentlichen die den Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechende Ausführung aller dafür relevanten Bauteile, die Sammlung und Verwertung verunreinigten Oberflächenwassers und der bestehende umlaufende Havarieschutzwall. Diese Maßnahmen sind bereits durch entsprechende Genehmigungsaufgaben vorhergehender Genehmigungen etc. definiert. Es kommt zu keinen Änderungen der baulichen Anlagen.

Zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser aufgrund der geplanten Änderung der Inputstoffe und dem damit einhergehenden höheren Gärrest- und

Nährstoffanfall, wurde des Weiteren ein Verwertungskonzept erstellt. Das Verwertungskonzept wurde durch die Düngbehörde (Landwirtschaftskammer) geprüft und die Einhaltung wird durch sie überwacht.

Die nicht von der Änderungsgenehmigung betroffenen Vorgaben bleiben bestehen.

Zusammenfassend sind aufgrund der Merkmale des Vorhabens und des ausgewählten Standortes in der Gesamtab schätzung keine im Sinne des UVPG erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Andere nachteilige Auswirkungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht im Verfahren berücksichtigt.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 19.03.2025

Im Auftrage  
Thole

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung